



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBL. NRW. 2020 Nr. 7](#)  
Veröffentlichungsdatum: 11.03.2020  
Seite: 163

I

## **Runderlass zur Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung“**

---

751

**Runderlass zur Änderung der  
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem  
„Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien  
und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 11. März 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung“ vom 20. Februar 2013 ([MBI. NRW. S. 102](#)), der zuletzt durch Erlass vom 1. Oktober 2018 ([MBI. NRW. S. 551](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien  
und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung  
(progres.nrw – Markteinführung 2020)“**

2. In Nummer 2.2 wird das Wort „Verwertung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.

3. In Nummer 4.2 Satz 2 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

4. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für den Fördergegenstand der Nummer 2.6 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.“

b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Übrigen“ durch die Wörter „Für die übrigen Fördergegenstände“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird Buchstabe c).

5. Nummer 5.7 wird aufgehoben.

6. Nummer 6.2 wird wie folgt neu gefasst:

**„6.2**

**Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme**

Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt und die ansonsten ungenutzt an die Umwelt abgeführt werden müsste.

Ausgenommen sind Anlagen, die der Raumlüftung dienen.

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzungen erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung.“

7. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kapazität des installierten Batteriespeichers in Kilowattstunden darf maximal doppelt so groß sein wie die installierte Leistung der neu errichteten Photovoltaikanlage in Kilowatt-Peak.“

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

8. Die Nummern 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7

### **Antrags- und Zuwendungsverfahren**

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 551](#)), in der jeweils geltenden Fassung, weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

### **7.1**

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde auf der Internetseite **www.progres.nrw** zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular oder schriftlich.

Die schriftliche Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular kann elektronisch über das Antragsportal übermittelt werden. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 ([GV. NRW. S. 602](#)), in der jeweils geltenden Fassung, sind hierbei zu beachten.

### **7.2**

Der Zeitraum der Antragstellung in einem Kalenderjahr wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter **www.progres.nrw** bekanntgegeben.

Vorher oder nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

### **7.3**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Postfach 10 25 45

44025 Dortmund

#### 7.4

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung vor (Prüfung der Originalbelege und Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes).

#### 7.5

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für:

- a) anteilsfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nummer 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P beziehungsweise ANBest-G) und
- b) festbetragsfinanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 7.6

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierzu ist das Transparency Award Module (TAM) zu nutzen.

Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

#### 7.7

Auskünfte zum Förderprogramm sind erhältlich im Internet unter **www.progres.nrw**, unter der Telefonnummer **0211 837-1927** sowie der E-Mail-Adresse **info@progres.nrw**."

9. Die Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### „8

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Runderlass vom 26. April 2012 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft."

10. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2020 S. 163](#)